

Ludothek
Oberwil

Mitglied Verband der Schweizer Ludotheken

STATUTEN

Ludothek Oberwil
Bahnhofstrasse 6
4104 Oberwil

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Ludothek Oberwil“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberwil/BL. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Verbands der Schweizer Ludotheken (VSL).

Art. 2 Der Verein bezweckt

- den Betrieb einer Ludothek in der Gemeinde Oberwil/BL
- die Pflege und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Erwachsene

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch

- die Entrichtung eines Mitgliederbeitrages
- oder die Mitarbeit in der Ludothek

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Ludothek Oberwil sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Die Mitgliedschaft gilt für 1 Jahr ab Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
Mitarbeiterinnen der Ludothek sind während der Dauer ihrer Mitarbeit beitragsbefreit.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung
- automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, d.h. Nicht-erneuerung der Mitgliedschaft
- bei Beendigung der Mitarbeit in der Ludothek
- bei Ausschluss durch den Vorstand

Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein.
Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6 Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins schädigen, gegen das geltende Recht verstossen oder mutwillig oder grobfahrlässig Spielzeug beschädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4. Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger der Gemeinde.

Anträge zur Traktandenliste sind der Präsidentin mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Art. 11 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Für Änderungen der Statuten und für den Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er führt die laufenden Geschäfte.
- Er kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Art. 14 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

6. Die Revisionsstelle

Art. 15 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

7. Finanzen

Art. 16 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- Art. 17 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Leihgebühren
 - den Beiträgen der Gemeinde
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Gönnerbeiträgen und Zuwendungen
 - Erträgen aus Veranstaltungen

8. Haftung

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

- Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- Art. 20 Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar wird bei der Gemeinde Oberwil hinterlegt. Sollte sich in Oberwil innert 3 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, fallen Vermögen und Inventar demselben zu; ansonsten an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

- Art. 21 Die vorliegenden Statuten traten nach Annahme durch die Gründerversammlung vom 16. Dezember 2002 auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Änderungen wurden am 28. April 2008, am 15. Mai 2012, am 24. Mai 2016 sowie am 24. April 2018 durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

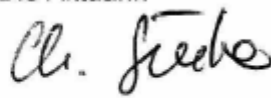
Oberwil, 24. April 2018

Die Präsidentin



Yasmin Weber

Die Aktuarin



Christine Gürber